



Hans Walter Schoor

Steuertipps für Versicherungsvermittler

Hinweise und Empfehlungen
zu den Steuererklärungen

16. Auflage



2013/2014

Hans Walter Schoor

Steuertipps für Versicherungsvermittler

Hinweise und Empfehlungen
zu den Steuererklärungen 2013/2014

Hans Walter Schoor

Steuertipps für Versicherungsvermittler

Hinweise und Empfehlungen
zu den Steuererklärungen 2013/2014

16. Auflage



Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© 2014 Verlag Versicherungswirtschaft GmbH Karlsruhe

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urhebergesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags Versicherungswirtschaft GmbH, Karlsruhe. Jegliche unzulässige Nutzung des Werkes berechtigt den Verlag Versicherungswirtschaft GmbH zum Schadenersatz gegen den oder die jeweiligen Nutzer. Bei jeder autorisierten Nutzung des Werkes ist die folgende Quellenangabe an branchenüblicher Stelle vorzunehmen:

© 2014 Verlag Versicherungswirtschaft GmbH, Karlsruhe

Jegliche Nutzung ohne die Quellenangabe in der vorstehenden Form berechtigt den Verlag Versicherungswirtschaft GmbH zum Schadenersatz gegen den oder die jeweiligen Nutzer.

Beachten Sie bitte stets unseren Aktualisierungsservice auf unserer Homepage unter **[www.de→Service→Ergänzungen/Aktualisierungen](http://www.de-service-ergaenzungen-aktualisierungen.de)**. Dort halten wir für Sie wichtige und relevante Änderungen und Ergänzungen zum Download bereit.



Gleichstellungshinweis

Zur besseren Lesbarkeit wird auf geschlechtsspezifische Doppelnennungen verzichtet.

Umschlagfoto: © Fotolia.com, Kautz15

ISBN 978-3-89952-786-5

Vorwort zur 16. Auflage

Einmal mehr ist es im Jahr 2013 zu zahlreichen Steuergesetzesänderungen gekommen. Darüber hinaus sind wichtige neue Verwaltungsanweisungen, z. B. die Einkommensteuer-Änderungsrichtlinien 2012, ergangen und höchst praxisrelevante finanzgerichtliche Entscheidungen veröffentlicht worden. Das alles macht es nicht einfach, den Überblick über die steuerlichen Änderungen für die Einkommensteuerveranlagung 2013 zu bewahren.

Mit vielen Tipps und Hinweisen möchten wir Ihnen daher zeigen, welche steuerlichen Erklärungspflichten mit Ihrer Tätigkeit als Versicherungsvermittler verbunden sind, worauf Sie in Ihrer Steuererklärung achten müssen und wo Sie Steuervorteile nutzen können.

Sie erfahren zunächst, welche Einkünfte der Einkommensteuer unterliegen, wie der Einkommensteuer-Tarif aufgebaut ist, wie das mit der Steuerfestsetzung läuft, bis wann Sie Ihre Steuererklärung abgeben müssen und aufgrund welcher Gewinnermittlungsart – Bilanz oder Einnahmen-Überschuss-Rechnung – Ihr Gewinn ermittelt werden muss.

Im ABC der Betriebseinnahmen wird beschrieben, dass nicht nur Ihre Provisionen, eventuell auch Eigenprovisionen, als Betriebseinnahmen steuerpflichtig sind, sondern auch andere Zuwendungen, wie z. B. Incentive-Reisen oder Beitragszahlungen zu einer Lebensversicherung, mit der sich das Versicherungsunternehmen an Ihrer Altersversorgung beteiligt. Erläutert wird auch, wie Zahlungen eines Vertreterversorgungswerks steuerlich zu behandeln sind.

Schwerpunkt der Publikation ist das ABC der Betriebsausgaben. Hier erfolgt die Besprechung der typischen und speziellen Betriebsausgaben eines Versicherungsvermittlers mit vielen Beispielen und praktischen Tipps. In einem umfassenden Lexikon aller Steuersachverhalte und Gestaltungsmöglichkeiten finden Sie von A bis Z alle Steuervergünstigungen und wichtigen Themen, die für Versicherungsvermittler von Bedeutung sind. Sie erhalten Informationen über alle wichtigen Abzugsmöglichkeiten, z. B. Abschreibungen und Sonderabschreibungen, Arbeitsverhältnisse mit Angehörigen – auch im Rahmen von steuerlich lukrativen 450-€-Minijobs, Arbeitszimmer, Betriebsveranstaltungen, Bewirtungskosten, Computer, Geschäftsreisen, Geschenkaufwendungen, Internet, Investitionsabzugsbeträge, PKW-, Telefon- und Handy-/Smartphonekosten, Sachzuwendungen an das Personal, Werbekosten, Zeitungen und Zeitschriften.

Was Sie zur Besteuerung von Gewinnen aus der Veräußerung oder Aufgabe Ihrer Agentur wissen müssen, können Sie unter der Rubrik „Sonderfragen“ nachlesen. Dort wird auch die für viele Versicherungsvermittler wichtige Frage der Besteuerung des Ausgleichsanspruchs nach § 89b HGB besprochen. Wie Sie

sich auf eine steuerliche Außenprüfung vorbereiten und gegen fehlerhafte Steuerbescheide wehren können, wird ebenfalls erklärt. Ausgewählte Steuertipps runden das Buch ab.

Bei meiner Dokumentation war ich bemüht, alle für Sie wichtigen Urteile des Bundesfinanzhofs und der Finanzgerichte auszuwerten und – wenn notwendig – mit der entsprechenden Fundstelle zu zitieren. So sind Sie auf eine mögliche Auseinandersetzung mit der Finanzverwaltung bestens vorbereitet, denn eine passende Fundstelle überzeugt oft selbst hartnäckige Finanzbeamte. Ich hoffe, dass es mir gelungen ist, Ihnen ein – im Übrigen steuerlich absetzbares – Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, das Ihren Ansprüchen gerecht wird. Anregungen und Hinweise aus der Leserschaft sind mir stets willkommen.

Kemmenau, im Januar 2014

Hans Walter Schoor

Inhalt

1	Vorbemerkung	1
2	Einkommensteuer	3
2.1	Die wichtigsten Steuerarten	3
2.2	Einkommensteuer zahlen Sie auf Ihr „zu versteuerndes Einkommen“	4
2.3	Die sieben Einkunftsarten	6
2.4	Die Einkommensteuer-Tariftabelle	8
2.5	Tabellen zur Steuerbelastung	10
2.6	Abgabe der Einkommensteuererklärung	11
2.7	Einzelveranlagung und Ehegattenveranlagung	12
2.8	Steuerbescheid	13
3	Buchführung und Gewinnermittlung	15
3.1	Gewinnermittlungsmethoden	15
3.2	Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung	15
3.3	Einnahmen-Überschuss-Rechnung: Die wichtigsten Regeln	20
4	Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben	21
4.1	ABC der Betriebseinnahmen	21
4.2	ABC der Betriebsausgaben	25
5	Gewerbsteuerfragen der Versicherungsagentur	99
5.1	Versicherungsagenturen unterliegen der Gewerbesteuer	99
5.2	Berechnungsschema	100
5.3	Hinzurechnungen	101
5.4	Kürzungen	102
5.5	Gewerbeverlust	102
5.6	Gewerbsteuer-Freibetrag	103

5.7	Hebesatz	104
5.8	Gewerbesteuerbescheid	104
5.9	Gewerbesteuer-Vorauszahlungen	105
6	Die Umsatzbesteuerung der Versicherungsvermittler	107
6.1	Umsätze sind steuerfrei	107
6.2	Nur berufstypische Tätigkeiten sind begünstigt	108
6.3	Steuerbefreiung für an sich steuerpflichtige Hilfsumsätze	109
7	Sonderfragen	111
7.1	Agenturveräußerung oder -aufgabe	111
7.2	Ausgleichsanspruch nach § 89b HGB	113
8	Die steuerliche Außenprüfung	119
8.1	Zulässigkeit und zeitlicher Umfang	119
8.2	Steuerfahndung und Selbstanzeige	123
8.3	Zweck der Außenprüfung	124
8.4	Ablauf der Außenprüfung	124
8.5	Schlussbesprechung	125
8.6	Prüfungsbericht	126
8.7	Auswertung der Prüfungsfeststellungen	126
8.8	Merkblatt der Finanzverwaltung zu Rechten und Mitwirkungspflichten	126
9	So wehren Sie sich gegen fehlerhafte Steuerbescheide	129
9.1	Einspruch einlegen	129
9.2	Finanzamt droht mit „Verböserung“	132
10	Finanzieller Engpass: Stundung der Steuer kann weiterhelfen	135
10.1	Vorbemerkung	135
10.2	Das sind die Stundungsvoraussetzungen	135
10.3	Wann liegt eine erhebliche Härte vor?	135

10.4	Der Steueranspruch darf nicht gefährdet sein	137
10.5	Stundung gegen Sicherheitsleistung	137
10.6	Zuständig für die Stundung ist prinzipiell das Finanzamt	138
10.7	Eine Stundung setzt einen Antrag voraus	138
10.8	Das Finanzamt gewährt die Stundung	139
10.9	Das Finanzamt lehnt die Stundung ab	139
10.10	Gestundete Steuern werden grundsätzlich verzinst	140
11	Ausgewählte Steuertipps	141
11.1	Außergewöhnliche Belastungen: Berücksichtigung der zumutbaren Belastung?	141
11.2	Günstigerprüfung bei Kapitaleinkünften: Werbungskostenabzug auf Antrag zulässig?	142
11.3	Pflegefreibetrag bei der Erbschaftsteuer: Einordnung in eine Pflegestufe ist nicht erforderlich	143
11.4	Sind Beitragszahlungen einer GmbH für eine Betriebsunterbrechungsversicherung Betriebsausgaben?	144
11.5	Aufwendungen für den Winterdienst als haushaltsnahe Dienstleistung?	145
11.6	Schuldzinsen nach Veräußerung vermieteter Grundstücke	146
	Stichwortverzeichnis	149

1 Vorbemerkung

Jeder Versicherungsvermittler sollte wissen, dass er seine Provisionen, die er aufgrund seiner Vermittlertätigkeit erhält, nicht ungeschmälert vereinnahmen kann. Der Fiskus ist als stiller Teilhaber daran beteiligt, indem er die Einkünfte mit Einkommen- und ggf. Gewerbesteuer belegt. Daher sollte jeder Versicherungsvermittler daran interessiert sein, die steuerliche Belastung unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften so gering wie möglich zu halten. Das setzt vor allem eine Beschäftigung mit den steuerlich zulässigen Abzugsmöglichkeiten voraus.

Zwar nehmen viele Versicherungsvermittler die Dienste eines Steuerberaters in Anspruch. Dieser ist jedoch häufig, auch im Hinblick auf die Vielzahl der zu bearbeitenden Steuerfälle, auf Hinweise, Anregungen und die Initiative seiner Mandanten angewiesen. Jedem Versicherungsvermittler sei daher empfohlen, sich selbst einen Überblick über anfallende Steuern und Steuersparmöglichkeiten zu verschaffen. Legale Steuersparmöglichkeiten gibt es viele. Und die sollte man kennen. Dadurch können auch später unliebsame Überraschungen, z. B. bei einer steuerlichen Außenprüfung, vermieden werden. Im Übrigen sollte jeder Versicherungsvermittler sich darüber im Klaren sein, dass er für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Steuererklärung selbst verantwortlich ist.

2 Einkommensteuer

2.1 Die wichtigsten Steuerarten

Das Geld, das der Staat zur Erfüllung seiner vielfältigen Aufgaben benötigt, erhält er zum größten Teil von seinen Bürgern über die Erhebung von Steuern. Um nun die Steuerlast möglichst gleichmäßig auf alle zu verteilen, werden die benötigten Gelder nicht nur durch eine Steuer erhoben, sondern durch mehrere Steuern. Sie als Versicherungsvermittler haben es deshalb in der Praxis mit mehreren Steuern zu tun:

- Wer ein unbebautes oder bebautes Grundstück erwirbt, muss dafür Grunderwerbsteuer, je nach Bundesland z. B. in Höhe von 5 % der Anschaffungskosten bezahlen.
- Bei jedem Kauf, den Sie sonst tätigen, ist in den meisten Fällen eine 7%ige bzw. 19%ige Umsatzsteuer eingerechnet. Wenn Sie Ihren PKW betanken, bezahlen Sie mit der Benzinrechnung nicht nur die Mineralöl- und Ökosteuern, sondern auch die 19%ige Umsatzsteuer.
- Erhalten Sie Schenkungen in größerem Umfang, dann kann die Schenkungssteuer fällig werden.
- Wer etwas erbt, muss bei größerem Vermögen häufig Erbschaftsteuer bezahlen.
- Wer Haus- und Grundbesitz hat, muss Grundsteuer bezahlen.
- Wer einen Hund hat, zahlt Hundesteuer.
- Wer Versicherungsprämien zahlt, muss Versicherungsteuer bezahlen, die in den Beiträgen enthalten ist.
- Wer einen Gewerbebetrieb hat, muss u. U. neben der Einkommensteuer auch noch Gewerbesteuer zahlen.

Aber: Was trotz der vielen Steuern wirklich für Sie zählt, ist die **Einkommensteuer**.

Einkommensteuer muss jeder bezahlen, der Einkünfte erzielt, sei es als Selbstständiger, sei es als Arbeitnehmer, sei es aus der Anlage von Kapitalvermögen, sei es aus der Vermietung von Wohnungen. Dabei fällt die Einkommensteuer jährlich an und – wie jeder weiß – oft in beträchtlicher Höhe.

Fazit:

Steuern gibt es viele, die wichtigste für Sie ist die Einkommensteuer. Bei der Einkommensteuer gibt es viele – natürlich legale – Steuer-Sparmöglichkeiten. Wir werden uns deshalb nachfolgend vor allem mit der für Sie wichtigen Einkommensteuer befassen.

2.2 Einkommensteuer zahlen Sie auf Ihr „zu versteuerndes Einkommen“

Als selbstständiger Versicherungsvermittler sind Sie Gewerbetreibender. Ihre Einkünfte werden daher nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) als Einkünfte aus Gewerbebetrieb versteuert. Die Einkünfte aus Gewerbebetrieb bezeichnet man als Gewinn. Gewinn ist vereinfacht ausgedrückt die positive Differenz zwischen Ihren **Betriebseinnahmen** und Ihren **Betriebsausgaben**. Eine negative Differenz wird als Verlust bezeichnet.

Beispiel:

Betriebseinnahmen	120.000 €
minus Betriebsausgaben	./. 55.000 €
= Gewinn aus Gewerbebetrieb	65.000 €

Bemessungsgrundlage für die zu entrichtende Einkommensteuer ist aber nicht Ihr Gewinn, sondern Ihr zu versteuerndes Einkommen. Dazu rechnen nicht nur Ihre gewerblichen Einkünfte, sondern sämtliche Einkünfte aus den **sieben Einkunftsarten**, die das Einkommensteuergesetz kennt. Es ist durchaus üblich, dass Versicherungsvermittler nicht nur gewerbliche, sondern auch noch andere Einkünfte, z. B. solche aus Vermietung und Verpachtung, beziehen. Wie das zu versteuernde Einkommen zu ermitteln ist, ergibt sich aus folgendem Berechnungsschema:

1.	Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (§ 13 EStG)	... €
2.	Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 15 EStG)	... €
3.	Einkünfte aus selbstständiger Arbeit (§ 18 EStG)	... €
4.	Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit (§ 19 EStG)	... €
5.	Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20 EStG)*	... €
6.	Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 21 EStG)	... €
7.	Sonstige Einkünfte (§ 22 EStG)	<u>... €</u>
	= Summe der Einkünfte aus den sieben Einkunftsarten	... €
	abzüglich ggf. Altersentlastungsbetrag (§ 24a EStG)	... €
	abzüglich ggf. Freibetrag für Alleinerziehende (§ 24b EStG)	<u>... €</u>
	= Gesamtbetrag der Einkünfte	... €
	abzüglich Verlustabzug (§ 10d EStG)	... €
	abzüglich Sonderausgaben (§ 10 – 10c EStG)	... €
	abzüglich außergewöhnliche Belastungen (§§ 33a – 33b EStG)	<u>... €</u>
	= Einkommen (§ 2 Abs. 4 EStG)	... €
	abzüglich ggf. Freibeträge für Kinder (§§ 31, 32 Abs. 6 EStG)	<u>... €</u>
	= zu versteuerndes Einkommen (§ 2 Abs. 5 EStG)	... €

* Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen prinzipiell der sog. Abgeltungsteuer nach § 32d Abs. 1 EStG. Das bedeutet, dass sie mit einem besonderen Steuersatz von 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag (SolZ) – insgesamt also mit 26,375 % – versteuert werden. Hinzu kommt ggf. noch die Kirchensteuer.

Tipp:

Der Abgeltungsteuer unterliegende Kapitalerträge werden nicht in die Einkommensteuerveranlagung einbezogen. In den Fällen, in denen der Abgeltungsteuersatz über Ihrem individuellen Steuersatz liegt, können Sie beantragen, dass die entsprechenden Kapitalerträge bei Ihrer Veranlagung erfasst werden und damit der normalen – niedrigeren – tarifären Belastung, also einem Steuersatz von weniger als 25 % unterliegen (sog. Günstigerprüfung nach § 32d Abs. 6 Satz 1 EStG).

2.3 Die sieben Einkunftsarten

Der Gesetzgeber hat also genau festgelegt, welche Einkünfte der Einkommensteuer unterworfen werden sollen. Die sieben Einkunftsarten im Überblick:

Einkunftsarten:	Dazu gehören vor allem:
1. Land- und Forstwirtschaft	Einkünfte aus dem Betrieb von Land- und Forstwirtschaft, Weinbau, Gartenbau, Obstbau, Gemüsebau, Baumschulen, aus der Tierzucht, der Binnenfischerei, der Teichwirtschaft usw.
2. Gewerbebetrieb	Einkünfte aus gewerblichen Unternehmen; dazu zählen auch Gewinnanteile der Gesellschafter einer OHG oder einer KG.
3. Selbstständige Arbeit	Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit (insbesondere die selbstständig ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit, die selbstständige Berufstätigkeit der Ärzte, Rechtsanwälte, Notare, Ingenieure, Architekten, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Heilpraktiker, Journalisten, Dolmetscher etc.).
4. Nichtselbstständige Arbeit	Gehälter, Löhne, Gratifikationen, Tantiemen und andere Bezüge und Vorteile, die für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst gewährt werden; Wartegelder, Ruhegelder, Witwen- und Waisengelder sowie andere Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen.
6. Vermietung und Verpachtung	Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen.
7. Sonstige Einkünfte	Einkünfte aus wiederkehrenden Bezügen (insbesondere Renten); Einkünfte aus sog. Spekulationsgeschäften (diese ergeben sich insbesondere bei der Veräußerung von Grundstücken innerhalb bestimmter Zeiträume zwischen Anschaffung und Veräußerung); Einkünfte aus gelegentlichen Vermittlungen und aus der Vermietung beweglicher Gegenstände.